



Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

A) Problem

Auf Grund von Art. 106 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) können die einzelnen Hochschulen in den sog. Abweichungsverordnungen befristet mit dem Ziel der Stärkung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Qualitätssicherung hochschulorganisationsrechtliche Sonderregelungen treffen. Die Hochschulen haben hier vielfältige auf die Bedürfnisse vor Ort zugeschnittene Spezialregelungen getroffen.

Die Regelungen, die sich im Sinne eines „best practice Modells“ bewährt haben, sollen nicht länger befristet individuell gelten, sondern in den Grundzügen vor dem Hintergrund einer gewachsenen Weiterentwicklung des Hochschulrechts ins Gesetz übernommen werden. Gleichzeitig soll den Hochschulen, soweit erforderlich, die Befugnis zur Einzelfallausgestaltung durch Hochschulsatzungen übertragen werden.

B) Lösung

Dieses Gesetz übernimmt bewährte Regelungen aus den Abweichungsverordnungen, ohne grundsätzliche inhaltliche Änderungen des BayHSchG vorzunehmen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Die Umsetzung dieses Änderungsgesetzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR) vom 6. August 2002 (Beilage zu StAnz Nr. 35/2002) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Redaktionsrichtlinien“ ersetzt.
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Prodekane oder Prodekaninnen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Grundordnung kann Forschungsdekane oder Forschungsdekaninnen vorsehen und dabei insbesondere deren Wahl und Zuständigkeit regeln.“
 - b) Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„; auf diese Abteilungen sind die Vorschriften über klinische Einrichtungen entsprechend anzuwenden.“
4. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Halbsatz 1 wird Satz 1.
 - bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „sie“ wird durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - bbb) Der Schlusspunkt wird durch die Wörter „und ist verantwortlich für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung.“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
5. Dem Art. 21 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Sieht an Kunsthochschulen die Grundordnung nach Art. 25 Abs. 1 Satz 6 vor, dass der Präsident Vorsitzender oder die Präsidentin Vorsitzende des Senats ist, tritt der oder die stellvertretende Vorsitzende des Senats an die Stelle des oder der Vorsitzenden des Senats nach Satz 3. ⁵Ist eine Kunsthochschule nicht in Fakultäten gegliedert, werden die Vorschläge nach Satz 3 von den Mitgliedern des Hochschulrats unterbreitet.“
6. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „be trägt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu drei Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird“ durch die Wörter „wird in der Grundordnung festgelegt und darf die Amtszeit nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 nicht überschreiten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „; die Grundordnung kann vorsehen, dass die Ergänzungswahl für eine volle Amtszeit erfolgt.“ ersetzt.
7. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:

„⁴Die Mitglieder der Hochschulleitung und der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere Personen wirken in den Sitzungen beratend mit. ⁵An Kunsthochschulen kann die Grundordnung ferner die Mitglieder der Hochschulleitung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 als Mitglieder zulassen und vorsehen, dass der Präsident Vorsitzender oder die Präsidentin Vorsitzende des Senats ist.“
 - b) In Abs. 3 Nr. 5 werden die Wörter „Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen“ durch die Wörter „Berufungsvorschlägen und etwaigen Sondervoten“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten“ durch die Wörter „Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 in dem für den Senat geltenden“ ersetzt.
8. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „; die Grundordnung kann vorsehen, dass Personen, denen die Würde eines

- Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein können.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:
 „³Durch die Grundordnung kann geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats lediglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird; entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird. ⁴Amtszeiten nach Satz 3 werden nicht auf die Amtszeit nach Satz 2 angerechnet.“
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter: „ , sofern nicht die Grundordnung etwas anderes vorsieht.“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 werden nach dem Wort „Körperschaftshaushalt“ die Wörter „oder Wirtschaftsplan“ eingefügt.
9. In Art. 28 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät“ gestrichen.
10. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „²Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und in Halbsatz 2 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.
11. Dem Art. 38 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
 „⁶Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden abweichend von Satz 1 von Organen der Studierendenvertretung gewählt werden.“
12. Art. 48 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Auf die Frist nach Abs. 2 Satz 2 sind nicht anzurechnen:
1. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG),
 2. die Elternzeit und
 3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;
- in diesen Fällen gilt Abs. 3 Halbsatz 1 nicht.“

13. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen mit.

(2) ¹Die Grundordnung regelt die Organe der Studierendenvertretung, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung sowie das Nähere über das Wahlverfahren, das Zusammentreten und die Beschlussfassung; dabei sind mindestens jeweils ein beschlussfassendes Kollegialorgan, ein ausführendes Organ sowie Fachschaftsvertretungen, die aus Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden der jeweiligen Fakultäten gebildet werden, vorzusehen. ²Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

(3) ¹Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung, insbesondere nach Art. 20 Abs. 3 Satz 1 und 2, erstrecken sich auch auf die Organe der Studierendenvertretung. ²Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen die nach Art. 53 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.“

b) Die Abs. 4 bis 7 werden aufgehoben.

14. Art. 53 wird wie folgt gefasst:

„Art. 53 Finanzierung

¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke der Studierendenvertretung zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Organen der Studierendenvertretung entsprechend deren Aufgaben verteilt werden. ³Das zuständige Organ der Studierendenvertretung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. ⁴Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben entsprechen, und ordnet die Auszahlung an. ⁵Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 2 vorzulegen.“

15. Dem Art. 54 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Werden Studiengänge außerhalb Bayerns angeboten, werden die nach den Sätzen 2 und 3 erforderlichen Regelungen durch die Hochschule in der Grundordnung getroffen.“
16. In Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 werden die Wörter „Gesetzes zum Elterngeld- und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.
17. In Art. 65 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen“ durch die Wörter „Bayerischen Mutterschutzverordnung“ ersetzt.
18. In Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „vom Hochschulrat“ gestrichen.
19. Nach Art. 97 wird folgender Art. 98 eingefügt:
 „Art. 98
 Übergangsvorschrift für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
 Studierende der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg an Standorten im Ausland sind bis zum Ablauf des 30. September 2019 nicht bei einem Studentenwerk beitragspflichtig.“
20. Art. 106 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „und von Art. 52 und 53“ gestrichen.
 b) Halbsatz 2 wird gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit der „Hochschulreform 2006“ wurden die Grundlagen des bayerischen Hochschulrechts neu geordnet. Die neue Hochschulorganisationsstruktur wurde zum 1. Oktober 2007 vollständig implementiert. Insbesondere durch die Änderungsgesetze von 2008, 2009 und 2011 wurde die Hochschulreform 2006 in einigen Punkten weiterentwickelt. In der Zwischenzeit wurden insbesondere die auf Grundlage der Möglichkeit in Art. 106 Abs. 2 BayHSchG in den einzelnen Abweichungsverordnungen getroffenen Sonderregelungen einem Praxistest unterzogen, sodass es nunmehr an der Zeit erscheint, bewährte Regelungen ins Gesetz zu übernehmen und deren Einzelfallausgestaltung in die Satzungshoheit der einzelnen Hochschulen zu delegieren.

Dieses Gesetz übernimmt damit bewährte Regelungen aus den Abweichungsverordnungen ohne grundsätzliche inhaltliche Änderungen des BayHSchG vorzunehmen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes muss der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen im Hochschulbereich selbst treffen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

Zu § 1 Nr. 1:

Die amtliche Inhaltsübersicht ist zwischenzeitlich entbehrlich und wird gestrichen.

Zu § 1 Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung des Verweises.

Zu § 1 Nr. 3:

Zu § 1 Nr. 3 lit. a)

Zu lit. aa):

Die Neuregelung, mit der neben Dekan oder Dekanin, Studiendekan oder Studiendekanin und Prodekan oder Prodekanin auch weitere Mitglieder der Fakultät dem Fakultätsvorstand angehören können, soll die Flexibilität bei der Bildung des Fakultätsvorstands erhöhen.

Zu lit. bb):

Die Regelung ermöglicht es Hochschulen mit Bedarf zur Bündelung von Forschungsaktivitäten auf Fakultätsebene künftig, organisatorisch unterstützende Forschungsdekane und Forschungsdekaninnen zu etablieren.

Zu § 1 Nr. 3 lit. b):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass für diese Abteilungen Satz 3 entsprechend gilt, die Abteilungen von der Hochschulleitung errichtet werden müssen, ihre Leitung von der Hochschulleitung bestellt und abberufen werden muss und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 und Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 entsprechend gelten.

Zu § 1 Nr. 4:

Zu lit. a) und b):

Die bisherige Regelung ist bis auf die bisherige Nr. 3 „Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung“ entbehrlich, da sich die umfassende Zuständigkeit der Hochschulleitung bereits aus Satz 1 ergibt. Für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung bedarf es einer Verortung der Zuständigkeit durch den Gesetzgeber bei der Hochschulleitung, um sicherzustellen, dass die den Hochschulen in Art. 10 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Entwicklung eines Qualitätssicherungssystems, umgesetzt werden.

Zu § 1 Nr. 5:

Für den Fall, dass eine Kunsthochschule in ihrer Grundordnung nach Art. 25 Abs. 1 Satz 6 bestimmt, dass der Präsident oder die Präsidentin Vorsitzender oder Vorsitzende des Senats ist, wird in Satz 4 bestimmt, dass der Wahlvorschlag für den Präsidenten oder die Präsidentin statt von dem oder der Vorsitzenden des Senats von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Senats gemeinsam mit dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrats erstellt wird. Wenn – wie regelmäßig – Kunsthochschulen nicht in Fakultäten gegliedert sind, erfolgen die Vorschläge gemäß Satz 5 ausschließlich von Mitgliedern des Hochschulrats.

Zu § 1 Nr. 6:

Zu lit. a):

Durch diese Regelung wird die Amtszeit der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung in den Regelungsbe- reich der Grundordnung übertragen. Eine Änderung der an den Hochschulen bewährten Rechtspraxis ist damit nicht verbunden. Die Änderung dient lediglich der Deregulierung im Bereich der Abweichungsverordnungen, insbesondere der Fachhochschulabweichungsverordnung. Die Dauer der Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung ist dabei durch die Dauer Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin begrenzt; wenn also ein Präsident oder eine Präsidentin für x Jahre gewählt und bestellt ist, beträgt die Amtszeit der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung auch maximal x Jahre.

Zu lit. b):

Die Regelung ermöglicht den Hochschulen, in der Grundordnung für die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung eine Ergänzungswahl auch für eine volle Amtszeit vorzusehen. Auf diese Weise sollen v.a. zu kurze Amtszeiten vermieden werden.

Zu § 1 Nr. 7:

Zu lit. a):

Satz 4 übernimmt die bisherige Regelung nahezu unverändert, überlässt künftig aber der Regelung in den Grundordnungen, weiteren Personen die beratende Teilnahme an Sitzungen zu gestatten. Satz 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass an Kunsthochschulen aufgrund deren geringer Größe und mangels Untergliederung in Fakultäten der Senat das einzige größere Selbstverwaltungsorgan ist.

Zu lit. b):

Der Gesetzestext wurde der Formulierung in Art. 18 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz angepasst. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu lit. c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu § 1 Nr. 8:

Zu lit. a):

Um die Idee der „externen Mitglieder“ nicht zu verwässern, ist eine Aufnahme als externes Hochschulratsmitglied für Ehre senatoren und Ehrensenatorinnen, Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen nur dann möglich, wenn deren weit überwiegender Anteil ihrer Betätigung bzw. zeitlichen Beanspruchung gemessen an einer üblichen beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule stattfindet.

Zu lit. b):

Die Neuregelung in Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, durch Grundordnung zu regeln, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats lediglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird. Dies gilt entsprechend bei der Erweiterung des Hochschulrats um ein oder mehrere Mitglieder.

Die Regelung in Satz 4 soll sicherstellen, dass bei Bestellung eines externen Hochschulratsmitglieds während der üblichen Amtszeit der weiteren externen Hochschulratsmitglieder diese ggf. nur kurze Amtszeit auf die in Art. 26 Abs. 2 Satz 2 geregelte Höchstamtszeit nicht angerechnet wird. Damit wird ein zusätzlicher Anreiz für die Übernahme des Amtes durch besonders geeignete Persönlichkeiten geschaffen.

Zu lit. c):

Im Rahmen der Evaluierung der bisherigen Regelungen in den Abweichungsverordnungen wird eine Öffnungsklausel für eine anderweitige Regelung der Stellvertretung in den Grundordnungen geschaffen.

Zu lit. d):

Es handelt sich um eine Klarstellung im Hinblick auf Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchG.

Zu § 1 Nr. 9:

Es handelt sich um die Bereinigung einer Doppelung.

Zu § 1 Nr. 10:

Zu lit. a) und b):

Die Regelungen über die Amtszeit des Studiendekans bzw. der Studiendekanin werden hiermit an die vorausgehende Regelung in Art. 29 Abs. 1 Satz 2 der Amtszeit des Prodekans bzw. der Prodekanin angepasst.

Zu lit. c) und d):

Es handelt sich um Folgeänderungen ausgelöst durch die Änderungen unter lit. a) und b).

Zu § 1 Nr. 11:

An mehreren bayerischen Hochschulen wurden in den vergangenen Jahren auf der Grundlage von Abweichungsverordnungen Studierendenvertretungsmodelle eingeführt, mit denen fachbezogene Belange innerhalb der Studierendenvertretung durch die Zusammensetzung auch übergeordneter Gremien stärker in den Vordergrund gestellt werden. Durch die Neuregelung wird diese Möglichkeit auf die Ebene der Grundordnung verlagert.

Zu § 1 Nr. 12:

Es handelt sich um eine redaktionelle Neufassung im Rahmen der redaktionellen Berichtigung des Verweises.

Zu § 1 Nr. 13:

Zu lit. a):

Durch die Änderung des Gesetzes erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, die Vertretung der Studierenden in den Hochschulen eigenständig zu regeln. Die Erfahrungen mit den bisherigen Modellen über Art. 106 Abs. 2 Satz 1 belegen, dass die Strukturen der Studierendenvertretung durch Gesetz nur in Grundzügen vorgegeben werden müssen. Die Hochschulen erhalten damit die erforderliche Flexibilität, um den örtlichen Besonderheiten in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Studierenden Rechnung tragen zu können. Die Grenze für diese Gestaltungsfreiheit bildet nur die Einführung einer verfassten Studierendenschaft, da die Gesamtrepräsentation der Studierenden durch eine Zwangskorporation nicht erforderlich ist, um die Mitwirkung der Studierenden in den Hochschulen sicherzustellen.

Allerdings bleibt das gesetzliche Leitbild der Studierendenvertretung erhalten. Auch weiterhin sind mindestens ein ausführendes und ein beschlussfassendes Kollegialorgan vorzusehen, wobei letztere entweder durch Entsendung aus den Fachschaften oder durch Urwahl gebildet werden.

Die Einfügung im Aufgabenkatalog des Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 dient lediglich der Klarstellung.

Zu lit. b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Organe, die bisher gesetzlich vorgeschrieben waren, werden nicht mehr genannt.

Zu § 1 Nr. 14:

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Da die Organe der Studierendenvertretung nicht mehr vorgegeben werden, muss das Verfahren bezogen auf die Finanzierung der Studierendenvertretung in der Grundordnung geregelt werden.

Zu § 1 Nr. 15:

Es erscheint sachgerecht, die Regelungsbefugnis zur Einteilung des Studienjahres in Fällen, in denen der Studienort nicht in Bayern liegt, auf die Hochschulen zu delegieren.

Zu § 1 Nr. 16:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung des Verweises.

Zu § 1 Nr. 17:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung des Verweises.

Zu § 1 Nr. 18:

Es handelte sich um eine Doppelung zur Regelung in Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11. Unabhängig von der Streichung in Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und der damit künftig alleinigen Nennung unter Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 ist die Regelung auch weiterhin Abweichungsverordnungen nach Art. 106 Abs. 2 Satz 1 grundsätzlich nicht zugänglich.

Zu § 1 Nr. 19:

An der Außenstelle der Universität Erlangen-Nürnberg in der Republik Korea sind derzeit bis zu sechzig Studierende immatrikuliert, die sich im Vertrauen auf die bis zum 30.09.2019 befristete Regelung in § 5 Abs. 4 FAUAbwV dort eingeschrieben haben. Zu Gunsten dieser Studierenden soll die bisherige Regelung Übergangsweise aufrechterhalten bleiben, jedoch nur im Rahmen der bisherigen zeitlichen Begrenzung.

Zu § 1 Nr. 20:

Zu lit. a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Nrn. 12 und 13.

Zu lit. b):

Die bestehenden Abweichungsverordnungen haben sich bewährt, sodass auf eine Befristung verzichtet werden kann. Der Landtag hat über die jährliche Berichtspflicht die Möglichkeit, bei Bedarf regulierend einzugreifen.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Das Gesetzgebungsverfahren wird dabei zeitlich so geplant, dass das Gesetz weit vor dem eigentlichen Datum des Inkrafttretens veröffentlicht werden kann und damit die Hochschulen die Möglichkeit haben, in den Grundordnungen notwendige Folgeänderungen rechtzeitig vorzubereiten.